

werker aller Art. Also wiederum Freie und Unfreie, Grundbesitzer und Besitzlose, letztere auf ihre persönliche Kraft und Thätigkeit vertrauend. Diese neu hinzugekommene Bevölkerung bildete anfangs eine Art besonderer Kolonie neben der ursprünglichen. Spuren davon haben sich in vielen Städten erhalten in dem Vorhandensein einer Neustadt neben einer Altstadt oder in ähnlichen Unterscheidungen. Gewöhnlich indeß wurden in nicht zu langer Zeit beide Bevölkerungsteile, der alte und der neue, einander örtlich näher gerückt durch eine gemeinsame Ummauerung, welche die neu hinzugekommenen Elemente mit einfaßte, politisch und sozial durch den gemeinsamen Begriff der Bürgerchaft, in welchem sie verschmolzen. Auch wirtschaftlich gingen sie allerhand Wechselbeziehungen ein. Die unterste Klasse, soweit sie aus Hörigen, Handwerkern, Künstlern, Händlern bestand, fand Gelegenheit, neben den Arbeiten für ihre Herren auch solche auf eigne Hand und für eigne Rechnung zu verrichten, um sich dadurch allmählig selbstständig zu machen, vielleicht sogar für Geld ihrem Herrn ihre Freiheit abzukaufen. Oder diese Hörigen thaten sich zusammen in sogenannte „Einigungen“ (den Anfang der späteren „Zünfte“), traten ihren Herren so gegenüber und ertröhten sich eine freiere soziale Stellung. Umgekehrt fanden die freien Grundbesitzer, ja sogar die Ritterbürtigen es vorteilhaft, an dem Verkehr, der die notwendige Folge des Zusammenlebens vieler Menschen an einem Orte war, mit den Erzeugnissen des eigenen Landes, später auch mit anderen Waren, sich zu betheiligen. Der wachsende Wohlstand der Städte lockte dann noch mehr Zuzügler vom Lande herein, ganz besonders jene unglückliche Klasse, die von ihren Herren oft so hart behandelt wurde. „Die Luft in den Städten macht frei“, hieß ein Volksspruchwort, und in der That hielten die Städte, trotz aller Verbote von Königen und Reichstagen, beharrlich darauf, daß ein in ihr Weichbild Aufgenommener nicht zur Rückkehr in sein früheres Verhältniß gezwungen werden könne. Höchstens im ersten Jahre, wo er gleichsam nur probeweise, als sogenannter „Pfahlbürger“, der städtischen Gemeinde angehörte, konnte er von seinem Herrn zurückgefordert werden.

Das Regiment der Stadt oder die Gerichtsbarkeit über die darin Wohnenden hatte anfänglich überall der Grundherr (König, Herzog, Bischof, Burggraf). Er übte diese Gewalt durch seinen Beamten, den Vogt. Ob dies mehr in der Weise des öffentlichen Grafengerichts (mit Schöffen), oder mehr in der des Hofrechts geschah, ist nicht gewiß, es mag das auch nicht überall gleich gewesen sein. Allmählich suchten die Bürgerchaften sich diesem Regimente